

Vorlage für die Sitzung des Senats am 3. September 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die
Zulassung einer öffentlichen Spielbank**

A. Problem

In dem EU-Beihilfeverfahren SA.44944 hat die Europäische Kommission (KOM) mit Beschluss vom 20. Juni 2024 festgestellt, dass die in Deutschland geltenden besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Als Konsequenz muss Deutschland die Landesspielbankgesetze so ändern, dass ab dem 1. Januar 2025 beihilferechtskonforme Regelungen gelten.

Die KOM gelangte zu dem Ergebnis, dass die nach den Spielbankgesetzen der Länder zu zahlenden Spielbankabgaben, die eine Reihe sonst geltender allgemeiner Steuern – so insbesondere Körperschaft- und/oder Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer – ersetzen, den staatlich konzessionierten Spielbankunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber privaten Spielhallenbetreibern verschaffen, da die sich aus den Spielbankgesetzen ergebende Steuerlast potenziell geringer ist als die Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften.

Die Länder waren aufgefordert, einen Steuerlastvergleich anzustellen, in dem die Besteuerung nach den jeweiligen Spielbankgesetzen der Länder einer fiktiven Besteuerung nach den allgemeinen Steuervorschriften gegenübergestellt wird. Der für Bremen angestellte Belastungsvergleich zeigt für die Jahre bis einschl. 2012 keine Probleme, weil die Spielbankbesteuerung aufgrund relativ hoher Abgabensätze nach dem damaligen BremSpielbankG für die Spielbank ungünstiger ausgefallen ist als die fiktive Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften.

Zum 1. Januar 2013 ist allerdings aufgrund der damaligen wirtschaftlich schlechten Situation der Spielbank § 5 Absatz 2 BremSpielbankG dergestalt geändert worden, dass zum einen die Abgabensätze auf 40 % (20 % Spielbankabgabe und 20 % weitere Leistung¹) gesenkt wurden und zum anderen weitreichende Reduktionsmöglichkeiten (Spielbankabgabe auf 11 %, Weitere Leistung auf 0 %) geschaffen wurden. Von diesen Reduktionsmöglichkeiten wurde in den Jahren 2013 bis 2019 Gebrauch gemacht. Erst seit Mitte 2019 zahlt die Spielbank den vollen Abgabensatz von 40 %. Diese von der KOM als „Ad-hoc“-Maßnahmen bezeichneten Ermäßigungen stellen unzulässige staatliche Beihilfen dar.

Darüber hinaus stellt nach dem Beschluss der KOM auch das gesamte Sondersystem

¹ Die Spielbankabgabe ist relevant für den Länderfinanzausgleich (LFA), während die Weitere Leistung im Landeshaushalt ohne Anrechnung im LFA verbleibt.

der Spielbankbesteuerung eine unzulässige Beihilfe dar, da die Spielbankunternehmen den besonderen Steuerregelungen der Länder unterliegen und eine allgemeine Bestimmung – wie etwa ein Rückforderungs- oder Ausgleichsmechanismus – fehlt, der automatisch ausschließen würde, dass die besondere Spielbankbesteuerung günstiger ist als die normalen Steuervorschriften.

Die KOM verweist insoweit auf die jüngste Änderung des Hamburgischen Spielbankgesetzes (SpielbkG HA). Seit dem 1. Januar 2024 ist nach § 3 Absatz 3 SpielbkG HA das Spielbankunternehmen neben den besonderen Spielbankabgaben auch zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet, um sicherzustellen, dass es mindestens den gleichen Steuerbetrag zahlt, den es unter den normalen Steuervorschriften zahlen würde. Die Ausgleichsabgabe entspricht der Differenz (sofern es sich um einen positiven Betrag handelt) zwischen dem Steuerbetrag, der nach den normalen Steuervorschriften fällig wäre, und dem vom Spielbankunternehmen nach der besonderen Spielbankbesteuerung zu zahlenden Steuerbetrag. Eine solche Regelung steht nach den Feststellungen der KOM mit dem EU-Beihilferecht in Einklang.

Für Bremen hat der Belastungsvergleich ergeben, dass nicht nur die „Ad-hoc“-Ermäßigungen, sondern auch der volle Abgabensatz von 40 % bei steigenden Erträgen zu einer Minderbelastung der Spielbank im Vergleich zur Besteuerung nach den normalen Steuervorschriften führen kann. Einen Rückforderungs- oder Ausgleichsmechanismus wie in § 3 Absatz 3 SpielbkG HA sieht das BremSpielbankG hingegen nicht vor. Das BremSpielbankG verstößt somit in seiner derzeitigen Form gegen EU-Beihilferecht und muss geändert werden.

B. Lösung

Als Konsequenz aus dem Beschluss der KOM ist das BremSpielbankG beihilferechtskonform auszugestalten. In diesem Zuge bietet es sich an, aus Gründen der Verwaltungsökonomie, Klarheit und Rechtssicherheit sowie weitere Änderungen vorzunehmen, die nicht unmittelbar aus dem KOM-Beschluss resultieren.

Im Einzelnen sind folgende Anpassungen in § 5 BremSpielbankG geplant:

- In Absatz 1 wird der Spielbankabgabensatz um 10 Prozentpunkte auf 30 % angehoben, weil Modellrechnungen ergeben haben, dass dieser Steuersatz voraussichtlich ausreichende Sicherheit bietet, dass die Spielbankbesteuerung im Regelfall zu keiner günstigeren Besteuerung als die normalen Steuervorschriften führt und damit eine steuerliche Besserstellung der Spielbank gegenüber anderen Marktteilnehmern ausgeschlossen ist.
- In Absatz 2 wird der Abgabensatz der Weiteren Leistung bei 20 % belassen und geregelt, dass die Kosten der Spielbankaufsicht nur aus der Weiteren Leistung aufzubringen sind. Diese Klarstellung ist von Bedeutung, da die Spielbankabgabe für den Länderfinanzausgleich relevant ist und daher nicht um die Kosten für die Spielbankaufsicht gemindert werden darf. Die Reduktionsmöglichkeiten nach dem alten Absatz 2 Satz 3 (Spielbankabgabe auf 11 %, Weitere Leistung auf 0 %) werden abgeschafft.
- In Absatz 4 wird aus verwaltungsökonomischen Gründen von einer täglichen Anmeldung der Spielbankabgaben auf eine monatliche Anmeldung umgestellt. Hier-

durch werden die Anmeldezeiträume der Spielbankabgaben und der auf die Spielbankabgabe anzurechnenden Umsatzsteuer harmonisiert und der durch das bisherige Auseinanderfallen der Anmeldezeiträume verursachte Bürokratieaufwand auf Seiten des Spielbankunternehmens wie auch auf Seiten des Finanzamts reduziert. Das Verfahren hat außerdem den Vorteil, dass die Liquidität beim Spielbankunternehmen verbleibt, weil bereits im Rahmen der Spielbankabgaben-Anmeldung die Umsatzsteuer durch das Spielbankunternehmen selber angerechnet wird. Der Gesetzesentwurf folgt insoweit der Regelung, die bereits 14 andere Landesspielbankgesetze vorsehen.

- In Absatz 5 wird nach dem Vorbild von § 3 Absatz 3 SpielbkG HA ein Ausgleichsmechanismus eingeführt, der sicherstellt, dass eine Ausgleichsabgabe fällig wird, sofern sich ein positiver Differenzbetrag zwischen dem Steuerbetrag, der nach den normalen Steuervorschriften zu zahlen wäre, und dem vom Spielbankunternehmen nach der besonderen Spielbankbesteuerung zu zahlenden Steuerbetrag ergibt. Weil die Berechnung der Ausgleichsabgabe sehr komplex ist, werden im Gesetz die Parameter (ertragsteuerliche Höchstsätze, Anwendung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes) genannt, von denen nach den Vorgaben der KOM insbesondere auszugehen ist; das weitere Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsabgabe und die von dem Spielbankunternehmen zu übermittelnden Daten sollen im Übrigen durch Rechtsverordnung geregelt werden.
- In einem neuen Absatz 6 wird klargestellt, dass die Vorschriften der Abgabenordnung auch für die Spielbankabgabe, Weitere Leistung und die neue Ausgleichsabgabe gelten und die Senatorin oder der Senator für Finanzen das für deren Verwaltung zuständige Finanzamt bestimmt. Hierdurch wird eine bisherige Gesetzeslücke geschlossen.

Daneben werden §§ 9 und 12 BremSpielbankG aus redaktionellen Gründen geändert.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Die Alternative, das BremSpielbankG so zu belassen, wie es ist, würde den Zustand einer EU-rechtswidrigen Beihilfe zugunsten der Spielbank in Bremen dauerhaft manifestieren und hätte unkalkulierbare Rückforderungsansprüche gegenüber dem Spielbankunternehmen zur Folge.

Die Alternative, als Land gegen den Beschluss der KOM zu klagen, wird ebenfalls nicht empfohlen, da eine Klage keine aufschiebende Wirkung hätte, das Gesetz also trotzdem mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert werden müsste. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) schätzt die Erfolgsaussichten einer Klage als eher gering ein und hat klargestellt, seinerseits nicht gegen den Beschluss klagen zu wollen.

Die Alternative, die besondere Spielbankbesteuerung abzuschaffen und die Spielbanken in das reguläre Steuersystem zu überführen, wäre nur möglich, wenn gleichzeitig die Befreiungen von den regulären Steuern² aufgehoben würden. Für Steuern, die auf Bundesgesetzen beruhen, beabsichtigt das BMF eine Aufhebung der Steuerbefreiungen jedoch nicht. Vielmehr ist beabsichtigt, den Ländern die besondere Spielbankbe-

² Nach § 6 Absatz 1 der Spielbankverordnung von 1938, § 3 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz, § 8 BremSpielbankG

steuerung zu erhalten, weil diese neben der Erzielung von Steuereinnahmen, die in die Länderhaushalte fließen, auch ordnungspolitische Zwecke (Regulierung des Glücksspiels) verfolgt.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Erhöhung des Abgabensatzes um 10 Prozentpunkte auf 30 % sowie die Einführung einer Ausgleichsabgabe für den Fall, dass sich ein positiver Differenzbetrag zwischen dem Steuerbetrag, der nach den normalen Steuervorschriften zu zahlen wäre, und dem vom Spielbankunternehmen nach der besonderen Spielbankbesteuerung zu zahlenden Steuerbetrag ergibt, hat Steuermehreinnahmen für den Landeshaushalt zur Folge. Diese können für die Zukunft jedoch nicht konkret beziffert werden, da sie in Anhängigkeit von der Höhe der Bruttospielerträge (Bemessungsgrundlage) und der für die Normalbesteuerung relevanten Besteuerungsmerkmale stehen.

In Bezug auf die abgelaufenen Steuerjahre 2022 und 2023 wären auf Basis der in diesen Jahren erzielten Bruttospielerträge (2022 21.354 TEUR und 2023 24.763 TEUR) bei einer Erhöhung der Spielbankabgabe um 10 Prozentpunkte für 2022 2.135 TEUR und für 2023 2.476 TEUR Mehreinnahmen erzielbar gewesen.

Personalwirtschaftliche und geschlechterspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Beschlussfassung zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit dem Senator für Inneres und Sport abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschluss des Senats und nach Kenntnisnahme durch die Bremische Bürgerschaft für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach Beschlussfassung durch die Bremische Bürgerschaft nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 15. August 2024 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank, sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster Lesung in der Septembersitzung und nach Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses in zweiter Lesung in der Novembersitzung.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 3. September 2024**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Spielbankgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbankG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

In dem EU-Beihilfeverfahren SA.44944 hat die Europäische Kommission (KOM) mit Beschluss vom 20. Juni 2024 festgestellt, dass die in Deutschland geltenden besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Als Konsequenz muss Deutschland die Landesspielbankgesetze so ändern, dass ab dem 1. Januar 2025 beihilferechtskonforme Regelungen gelten.

Die KOM gelangte zu dem Ergebnis, dass die nach den Spielbankgesetzen der Länder zu zahlenden Spielbankabgaben, die eine Reihe sonst geltender allgemeiner Steuern – so insbesondere Körperschaft- und/oder Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer – ersetzen, den staatlich konzessionierten Spielbankunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber privaten Spielhallenbetreibern verschaffen, da die sich aus den Spielbankgesetzen ergebende Steuerlast potenziell geringer ist als die Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften.

Sowohl die in der Vergangenheit nach § 5 Absatz 2 Satz 3 BremSpielbankG vorgenommenen und von der KOM als „Ad-hoc“-Maßnahmen bezeichneten Ermäßigungen der Spielbankabgaben als auch das gesamte Sondersystem der Spielbankbesteuerung stellen eine unzulässige staatliche Beihilfe dar, da die Spielbankunternehmen den besonderen Steuerregelungen der Länder unterliegen und eine allgemeine Bestimmung – wie etwa ein Rückforderungs- oder Ausgleichsmechanismus – fehlt, der automatisch ausschließen würde, dass die besondere Spielbankbesteuerung günstiger ist als die normalen Steuervorschriften.

Als Konsequenz aus dem Beschluss der KOM ist § 5 BremSpielbankG beihilferechtskonform auszugestalten. In diesem Zuge werden aus Gründen der Verwaltungsökonomie, Klarheit und Rechtssicherheit weitere Änderungen vorgenommen, die nicht unmittelbar aus dem KOM-Beschluss resultieren. Im Einzelnen sind folgende Anpassungen geplant:

- In Absatz 1 wird der Spielbankabgabensatz um 10 Prozentpunkte auf 30 % angehoben, weil Modellrechnungen ergeben haben, dass dieser Steuersatz voraussichtlich ausreichende Sicherheit bietet, dass die Spielbankbesteuerung im Regelfall zu keiner günstigeren Besteuerung als die normalen Steuervorschriften führt und damit eine steuerliche Besserstellung der Spielbank gegenüber anderen Marktteilnehmern ausgeschlossen ist.
- In Absatz 2 wird der Abgabensatz der weiteren Leistung bei 20 % belassen und geregelt, dass die Kosten der Spielbankaufsicht nur aus der Weiteren Leistung aufzubringen sind. Diese Klarstellung ist von Bedeutung, da die Spielbankabgabe für den Länderfinanzausgleich relevant ist und daher nicht um die Kosten für die Spielbankaufsicht gemindert werden darf. Die Reduktionsmöglichkeiten nach dem alten Absatz 2 Satz 3 (Spielbankabgabe auf 11 %, Weitere Leistung auf 0 %) werden abgeschafft.
- In Absatz 4 wird aus verwaltungsökonomischen Gründen von einer täglichen Anmeldung der Spielbankabgaben auf eine monatliche Anmeldung umgestellt. Hierdurch

werden die Anmeldezeiträume der Spielbankabgaben und der auf die Spielbankabgabe anzurechnenden Umsatzsteuer harmonisiert und der durch das bisherige Auseinanderfallen der Anmeldezeiträume verursachte Bürokratieaufwand auf Seiten des Spielbankunternehmens wie auch auf Seiten des Finanzamts reduziert. Das Verfahren hat außerdem den Vorteil, dass die Liquidität beim Spielbankunternehmen verbleibt, weil bereits im Rahmen der Spielbankabgaben-Anmeldung die Umsatzsteuer durch das Spielbankunternehmen selber angerechnet wird. Der Gesetzesentwurf folgt insoweit der Regelung, die bereits 14 andere Landesspielbankgesetze vorsehen.

- In Absatz 5 wird nach dem Vorbild von § 3 Absatz 3 des hamburgischen Spielbankgesetzes ein Ausgleichsmechanismus eingeführt, der sicherstellt, dass eine Ausgleichsabgabe fällig wird, sofern sich ein positiver Differenzbetrag zwischen dem Steuerbetrag, der nach den normalen Steuervorschriften zu zahlen wäre, und dem vom Spielbankunternehmen nach der besonderen Spielbankbesteuerung zu zahlenden Steuerbetrag ergibt. Weil die Berechnung der Ausgleichsabgabe sehr komplex ist, werden im Gesetz die Parameter (ertragsteuerliche Höchstsätze, Anwendung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes) genannt, von denen nach den Vorgaben der KOM insbesondere auszugehen ist; das weitere Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsabgabe und die von dem Spielbankunternehmen zu übermittelnden Daten sollen im Übrigen durch Rechtsverordnung geregelt werden.
- In einem neuen Absatz 6 wird klargestellt, dass die Vorschriften der Abgabenordnung auch für die Spielbankabgabe, Weitere Leistung und die neue Ausgleichsabgabe gelten und die Senatorin oder der Senator für Finanzen das für deren Verwaltung zuständige Finanzamt bestimmt. Hierdurch wird eine bisherige Gesetzeslücke geschlossen.

Daneben werden §§ 9 und 12 BremSpielbankG aus redaktionellen Gründen geändert.

Die Erhöhung des Abgabensatzes um 10 Prozentpunkte auf 30 % sowie die Einführung einer Ausgleichsabgabe für den Fall, dass sich ein positiver Differenzbetrag zwischen dem Steuerbetrag, der nach den normalen Steuervorschriften zu zahlen wäre, und dem vom Spielbankunternehmen nach der besonderen Spielbankbesteuerung zu zahlenden Steuerbetrag, ergibt, hat Steuermehreinnahmen für den Landeshaushalt zur Folge. Diese können für die Zukunft jedoch nicht konkret beziffert werden, da sie in Anhängigkeit von der Höhe der Bruttospielerträge (Bemessungsgrundlage) und der für die Normalbesteuerung relevanten Besteuerungsmerkmale stehen.

In Bezug auf die abgelaufenen Steuerjahre 2022 und 2023 wären auf Basis der in diesen Jahren erzielten Bruttospielerträge (2022 21.354 TEUR und 2023 24.763 TEUR) bei einer Erhöhung der Spielbankabgabe um 10 Prozentpunkte für 2022 2.135 TEUR und für 2.476 TEUR Mehreinnahmen erzielbar gewesen.

Anlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Spielbankgesetzes

Beschlussempfehlung:

Beschlussfassung in erster Lesung in der nächsten Sitzung und in zweiter Lesung in der November-sitzung 2024

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

Das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe in Höhe von 30 Prozent der Bruttospielerträge zu entrichten. Die Spielbankabgabe ermäßigt sich um die tatsächlich und endgültig zu entrichtende Umsatzsteuerzahllast aufgrund von Umsätzen, die durch den Spielbankbetrieb bedingt sind.

(2) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe eine weitere Leistung in Höhe von 20 Prozent der Bruttospielerträge zu entrichten. Die Kosten der Aufsicht (§ 4 Absatz 1 bis 4) sind aus der weiteren Leistung aufzubringen. Höhere Leistungen können durch Konzessionsvertrag festgelegt werden.

(3) Bruttospielerträge sind

1. die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne übersteigen (Bruttogewinne), wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt. Tagesverluste sind auf die Bruttogewinne der nächsten Tage anzurechnen;
2. die Beträge, die der Spielbank zufließen, wenn die Spielbank kein Spielrisiko trägt.

(4) Das Spielbankunternehmen hat die Bruttospielerträge täglich festzustellen. Es hat bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat eine Anmeldung abzugeben, in der es die Spielbankabgabe unter Anrechnung der Umsatzsteuer und die weitere Leistung selbst berechnet hat. Die Anmeldung gilt als Steueranmeldung im Sinne von § 168 der Abgabenordnung. Die Spielbankabgabe und weitere Leistung werden mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Sofern die Steuerlast nach den Absätzen 1 und 2 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 8 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Diffe-

renzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten. Bei der fiktiven Vergleichsberechnung bleibt die Steuerlast nach den Absätzen 1 und 2 außer Ansatz und es ist insbesondere von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen sowie das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 104) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsabgabe und die von dem Spielbankunternehmen zu übermittelnden Daten zu treffen.

(6) Auf die Spielbankabgabe, die weitere Leistung und die Ausgleichsabgabe finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung Anwendung. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen bestimmt das für die Verwaltung der Spielbankabgabe, der weiteren Leistung und der Ausgleichsabgabe zuständige Finanzamt.“

2. § 9 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 9 Absatz 3 oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2 Nummer 7“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In dem EU-Beihilfeverfahren SA.44944 hat die Europäische Kommission (KOM) mit Beschluss vom 20. Juni 2024 festgestellt, dass die in Deutschland geltenden besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Als Konsequenz muss Deutschland die Landesspielbankgesetze so ändern, dass ab dem 1. Januar 2025 beihilferechtskonforme Regelungen gelten.

Die KOM gelangte zu dem Ergebnis, dass die nach den Spielbankgesetzen der Länder zu zahlenden Spielbankabgaben, die eine Reihe sonst geltender allgemeiner Steuern – so insbesondere Körperschaft- und/oder Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer – ersetzen, den staatlich konzessionierten Spielbankunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber privaten Spielhallenbetreibern verschaffen, da die sich aus den Spielbankgesetzen ergebende Steuerlast potenziell geringer ist als die Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften.

Sowohl die in der Vergangenheit nach § 5 Absatz 2 Satz 3 BremSpielbankG vorgenommenen und von der KOM als „Ad-hoc“-Maßnahmen bezeichneten Ermäßigungen der Spielbankabgaben als auch das gesamte Sondersystem der Spielbankbesteuerung stellen eine unzulässige staatliche Beihilfe dar, da die Spielbankunternehmen den besonderen Steuerregelungen der Länder unterliegen und eine allgemeine Bestimmung – wie etwa ein Rückforderungs- oder Ausgleichsmechanismus – fehlt, der automatisch ausschließen würde, dass die besondere Spielbankbesteuerung günstiger ist als die normalen Steuervorschriften.

Als Konsequenz aus dem Beschluss der KOM ist § 5 BremSpielbankG beihilferechtskonform auszugestalten. In diesem Zuge werden aus Gründen der Verwaltungsökonomie, Klarheit und Rechtssicherheit weitere Änderungen vorgenommen, die nicht unmittelbar aus dem KOM-Beschluss resultieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 – Änderung des BremSpielbankG

Zu Ziffer 1 (Änderung von § 5)

Absatz 1:

In Satz 1 wird der Spielbankabgabensatz um 10 Prozentpunkte auf 30 % angehoben, weil Modellrechnungen ergeben haben, dass dieser Steuersatz voraussichtlich ausreichende Sicherheit bietet, dass die Spielbankbesteuerung im Regelfall zu keiner günstigeren Besteuerung als die normalen Steuervorschriften führt und damit eine steuerliche Besserstellung der Spielbank gegenüber anderen Marktteilnehmern ausgeschlossen ist. In Satz 2 wird die Anrechnung der durch den Spielbankbetrieb bedingten Umsatzsteuerzahllast auf die Spielbankabgabe geregelt.

Absatz 2:

In Satz 1 wird der Abgabensatz der Weiteren Leistung bei 20 % belassen und in Satz 2 geregelt, dass die Kosten der Spielbankaufsicht nur aus der Weiteren Leistung aufzubringen sind. Diese Klarstellung ist von Bedeutung, da die Spielbankabgabe für den Länderfinanzausgleich relevant ist und daher nicht um die Kosten für die Spielbankaufsicht gemindert werden darf. Die bisherigen Reduktionsmöglichkeiten nach Satz 3 werden ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

Absatz 3:

bleibt unverändert

Absatz 4:

In Satz 2 wird aus verwaltungsökonomischen Gründen von einer täglichen Anmeldung der Spielbankabgaben auf eine monatliche Anmeldung umgestellt. Hierdurch werden die Anmeldezeiträume der Spielbankabgaben und der auf die Spielbankabgabe anzurechnenden Umsatzsteuer harmonisiert und der durch das bisherige Auseinanderfallen der Anmeldezeiträume verursachte Bürokratieaufwand auf Seiten des Spielbankunternehmens wie auch auf Seiten des Finanzamts reduziert. Das Verfahren hat außerdem den Vorteil, dass die Liquidität beim Spielbankunternehmen verbleibt, weil bereits im Rahmen der Spielbankabgaben-Anmeldung die Umsatzsteuer durch das Spielbankunternehmen selber angerechnet wird. Satz 3 regelt die Anwendung von § 168 der Abgabenordnung. Satz 4 regelt die Fälligkeit.

Absatz 5:

In Satz 1 wird ein Ausgleichsmechanismus eingeführt, der sicherstellt, dass eine Ausgleichsabgabe fällig wird, sofern sich ein positiver Differenzbetrag zwischen dem Steuerbetrag, der nach den normalen Steuervorschriften zu zahlen wäre, und dem vom Spielbankunternehmen nach den steuerlichen Sonderregelungen zu zahlenden Steuerbetrag ergibt. Satz 2 nennt die Vorgaben, von denen bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe insbesondere auszugehen ist. Satz 3 enthält die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung, die das weitere Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausgleichsabgabe und die von dem Spielbankunternehmen zu übermittelnden Daten regelt.

Absatz 6:

Satz 1 stellt klar, dass die Vorschriften der Abgabenordnung auch für die Spielbankabgabe, Weitere Leistung und die neue Ausgleichsabgabe gelten. Satz 2 enthält die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Bestimmung des für die Verwaltung zuständigen Finanzamts und schließt dadurch eine bisherige Gesetzeslücke.

Zu Ziffer 2 (Änderung von § 9)

Aufgrund der Anhebung des Zutrittsalters in § 3a Absatz 2 durch das Gesetz vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 285) auf 21 Jahre ist Absatz 3, der noch ein Spielverbot für Personen unter 18 Jahren regelt, inhaltlich falsch und wird anstelle einer redaktionellen Änderung aufgehoben.

Zu Ziffer 3 (Änderung von § 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 9 Absatz 3 und um eine redaktionelle Änderung aufgrund einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.